

§ 300 StGB

In besonders schweren Fällen wird eine Tat nach den §§ [299 StGB](#), [299a StGB](#) und [299b StGB](#) mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder
2. der [Täter gewerbsmäßig](#) handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.